

Hessen

EuGH rügt getrennte Vergabe von Architektenleistungen bei Gebäudesanierung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 15.03.2012 (Az.: C-574/10) im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG verurteilt. Im Vertragsverletzungsverfahren ging es um eine kommunale Vergabe von Architektenleistungen über die Sanierung einer im Gemeindegebiet liegenden Mehrzweckhalle, welche europaweit hätten ausgeschrieben werden müssen.

Die Gemeinde Niedernhausen hatte im Oktober 2006 die Sanierung ihrer Mehrzweckhalle beschlossen und dazu ein Architekturbüro mit der Objektplanung für die Sanierung der Halle in allen Leistungsphasen der HOAI sowie der Koordinierung der noch zu beteiligenden Fachingenieure beauftragt. Die Honorarkosten für die Objektplanung und Bauaufsicht betragen insgesamt ca. 325.000 Euro. Die Arbeiten für die Durchführung des Sanierungsvorhaben wurden nach Dringlichkeit über den Zeitraum 2008 bis 2010 gestaffelt und die Honorarkosten für die Architektenleistungen entsprechend nach Jahren unterteilt. Die Verträge über die Architektenleistungen für die drei Sanierungsphasen wurden ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen. Die ausgezahlten Honorare betragen jeweils um die 100.000 €.

↳ [EuGH, Urteil vom 15. 3. 2012 - C-574/10](#) Quelle:
Europäischer Gerichtshof *EuGH, Urteil vom 15. 3. 2012 - C-574/10 (Lexetius.com/2012,638)*
In der Rechtssache C-574/10 betreffend eine Vertragsverletzungsklage

Wissenswertes

Neue EU-Schwellenwerte seit 22.03.2012 auch in Deutschland in Kraft - VgV angepasst

Die in § 2 der Vergabeverordnung (VgV) geregelten EU-Schwellenwerte wurden nun auch durch den deutschen Gesetzgeber angepasst und sind am 22.03.2012 in Kraft getreten.

Die neuen EU-Schwellenwerte betragen:

für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 200.000 Euro,

für Bauaufträge 5.000.000 Euro

für Sektorenauftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 400.000 EUR

für Oberste oder Obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 130.000 EUR.

Die Bekanntmachung vom 21.03.2012 im Bundesgesetzblatt finden Sie unter http://www.bgbl.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous334660840166&bk=Bundesanzeiger_BGBI&name=bgbl%2FBundesgesetzblatt%20Teil%20I%2F2012%2FNr.%2014%20vom%2021.03.2012%2Fbgbl112s0488.pdf.

Hinweis für Sektorenauftraggeber: Statistikpflicht

In der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 wird auf die Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Modalitäten der statistischen Angaben verwiesen. Am 11. Januar 2012 wurde diese Verfügung für die vergebenen Aufträge im Kalenderjahr 2011 bekannt gegeben. Sie ist im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 12, Seite 266-267, veröffentlicht und tritt einen Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Danach müssen Sektorenauftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasser- und Energieversorgung bei der statistischen Erhebung der Daten die Allgemeinverfügung beachten. Demnach sind die Sektorenauftraggeber i. S. v. § 98 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserver- und Energieversorgung verpflichtet, bis zum 31. August eines jeden Jahres eine Aufstellung der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Aufträge an das BMWi zu übermitteln. Die dafür zu verwendenden Formulare können von der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie BMWi unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=317282.html>

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Am 21. Oktober 2011 hat der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung das [Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern](#) als nationale "Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung" bestimmt. Diese Kompetenzstelle wurde am 30. Januar 2012 in einem Festakt des Beschaffungsamtes in Bonn eröffnet. Ziel dieser Maßnahme ist es, nachhaltige Kriterien verstärkt in den öffentlichen Einkauf einzubetten. Zielgruppe der Kompetenzstelle sind die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen aber auch Bieter, Nichtregierungsorganisationen und Experten zum Thema nachhaltiger Einkauf. Schulungen, Beratungen und eine webbasierte Informationsplattform zur nachhaltigen Beschaffung werden angeboten.

Mittels der Informationsplattform soll der Weg für ein nationales Expertennetzwerk geebnet werden. Hierfür ist der Austausch mit der Wirtschaft und den Nichtregierungsorganisationen erwünscht. Weitere Informationen zur Kompetenzstelle finden Sie im Internet unter <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/aktuelles/news-detail/article/kompetenzstelle-fuer-nachhaltige-beschaffung-eroeffnet.html>.

Bundesrechnungshof: Konjunkturpaket II auf dem Prüfstand

Der Bundesrechnungshof hat auf Wunsch des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Inanspruchnahme und die Folgen der im Rahmen des Konjunkturpakets II erlassenen Vergabeerleichterungen untersucht. Die Auswirkungen der Vergaberechtslockerungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen (Geltungsbereich der VOL/A) hat der Bundesrechnungshof dem Rechnungsprüfungsausschuss bereits in einem gesonderten Bericht aufgezeigt. Der am 9. Februar 2012 vorgelegte Bericht bewertet die Effekte bei der Vergabe von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen.

Dazu wurden mehr als 16.000 Vergaben der Bundesverwaltung untersucht. Der Bundesrechnungshof kommt – wie schon in dem genannten Bericht zum Bereich der Lieferungen und Leistungen – zu dem Ergebnis, dass die mit den Vergabeerleichterungen verfolgten Ziele im Wesentlichen nicht erreicht wurden. Stattdessen mussten deutliche Nachteile beim Wettbewerb und bei der Wirtschaftlichkeit sowie eine erhöhte Korruptions- und Manipulationsgefahr in Kauf genommen werden. Der Bundesrechnungshof hält es daher für sachgerecht, dass der Bund die Geltungsdauer der Vergabeerleichterungen nicht verlängert hat. Die Bundesregierung sollte seiner Meinung nach bei der Weiterentwicklung des Vergaberechts den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung als Regelvergabeart beibehalten. Der Bericht des Bundesrechnungshofes kann abgerufen werden unter <http://bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/sonderberichte/99er-Bericht-KonjunkturpaketII.pdf>.

Submissionsabsprachen im Visier des Bundeskartellamtes

Auf Einladung des Bundeskartellamtes tauschten sich Anfang Februar 2012 Staatsanwälte Landeskartellbehörden mit dem Bundeskartellamt über die Verfolgung von Submissionsabsprachen aus. Bei diesem sogenannten Ausschreibungsbetrug gibt es eine parallele Zuständigkeit von Kartellbehörden und Staatsanwaltschaft. Illegale Absprachen zwischen Wettbewerbern über die Angebote, die auf Ausschreibungen abgegeben werden, werden als verbotenes Kartell geahndet. Nach § 298 StGB sind diese Taten auch strafbar. Die Verfahren gegen die handelnden Personen fallen deshalb in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Erfahrungsaustausch diente dazu, die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Kartellbehörden in diesen parallelen Verfahren zu stärken. Im Mittelpunkt der Diskussion standen rechtliche und praktische Fragen, die von Beginn eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss regelmäßig auftreten und zwischen den zuständigen Behörden abgestimmt werden müssen, wie etwa die Organisation von gemeinsamen Durchsuchungen. Zudem sahen die Teilnehmer einheitliche Ansprechpartner und die Bildung von spezialisierten Einheiten bei den beteiligten Behörden als deutliche Erleichterung für die gemeinsame Verfolgung von Submissionsabsprachen an.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundeskartellamtes unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2012_02_10.php.

Bundesrat befasst sich mit EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe

Der Bundesrat hat sich in seiner Plenarsitzung am 2. März 2012 mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission bezüglich eines Rechtsrahmens für Konzessionsvergaben befasst. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hierdurch Unsicherheiten im Interesse der Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer verringert werden können. Die bislang bestehende Regelungslücke, dass für Dienstleistungskonzessionen bisher allein die allgemeinen Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der EU gelten, habe schwerwiegende Verzerrungen des Binnenmarkts zur Folge. Insbesondere beschränke sie den Zugang europäischer - vor allem kleiner und mittlerer - Unternehmen zu den mit Konzessionen verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Dem Bundesrat liegen hierzu folgende Ausschussempfehlungen vor: Innen- und Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, zu dem Vorschlag eine Subsidiaritätsrüge zu erheben. Sie sind der Auffassung, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang steht, weil die Kommission nicht ausreichend dar

gelegt, warum eine Regelung der Dienstleistungskonzession auf europäischer Ebene erforderlich ist. Schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen oder eine Marktabschottung, mit denen die Kommission ihren Richtlinienvorschlag begründe, seien bislang nicht ausreichend belegt.

Rückmeldungen gesucht zur Beschaffung von Innovation im Baubereich

Das Sustainable Construction and Innovation through Procurement (SCI) Netzwerk, welches dem Austausch von Wissen und Erfahrungen im Bereich nachhaltiges Bauen dient und Innovationen in diesem Bereich fördern soll, führt eine Konsultation mit Anbietern, Einkäufern, Experten und weiteren relevanten Akteuren zur Beschaffung nachhaltiger Baumaßnahmen durch. Mehrere Arbeitsgruppen haben gemeinsam Empfehlungen für die Beschaffung nachhaltiger Baumaßnahmen für Behörden und andere öffentliche Einrichtungen entwickelt.

Um diese für den Arbeitsalltag nutzbar zu machen, wird vom Europäischen Sekretariat von ICLEI - Local Governments for Sustainability in Freiburg aktuell eine Konsultation mit Anbietern, Einkäufern, Experten und weiteren relevanten Akteuren durchgeführt. Ihre Kommentare zur Entwurfsfassung seiner Empfehlungen zum nachhaltigen Bauen, die auf Deutsch und Englisch zur Verfügung stehen, und die Ihnen auf Anfrage an ICLEI unter procurement@iclei.org übersandt werden, können Sie bis zum 13. April 2012 zurücksenden. ICLEI wird Ihre Kommentare und Anmerkungen in die Empfehlungen integrieren, bevor die endgültige Fassung im Sommer 2012 veröffentlicht wird.

Für Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Baubereich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, an einer kurzen Umfrage zu Ihren Erfahrungen mit und Erwartungen an öffentliche Auftraggeber teilzunehmen. Wenn Sie als Beschaffungsstelle ein gutes Beispiel aus Ihrem Arbeitsalltag haben, dass Sie gerne bekannter machen möchten, besteht die Möglichkeit, diese über einen kurzen „Snapshot“ zu übermitteln – auf 1 bis 2 Absätzen präsentieren Sie Ihre Beschaffungsaktivitäten im Baubereich und veranschaulichen wie Ihre Behörde oder kommunale Verwaltung Innovation und Nachhaltiges Bauen fördert.

BMW i und BME prämieren Landkreis Leer Abfallwirtschaftsbetrieb

Beim „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ am 28.02.2012 in Berlin ist der Landkreis Leer Abfallwirtschaftsbetrieb als Sieger im Wettbewerb „Innovation schafft Vorsprung“ für öffentliche Auftraggeber prämiert worden. Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW i) und Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) gemeinsam initiierte Preis wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Beauftragtem der Bundesregierung für Mittelstand und Tourismus, Ernst Burgbacher, und Dr. Jürgen Marquard, Vorstandsvorsitzender des BME, verliehen.

Mit dem Preis „Innovation schafft Vorsprung“ zeichnen BMW i und BME, die gemeinsam für mehr Innovationen im öffentlichen Beschaffungswesen eintreten, beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Innovationen und/oder der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse aus.

Laut Ernst Burgbacher wird die Bedeutung des Beschaffungsvorgangs oftmals unterschätzt. „Beschaffung wird nicht als strategischer Einkauf gesehen, sondern als Ausstattung mit einem notwendigen Produkt zu einem möglichst niedrigen Preis“, so Burgbacher. „Wir wünschen uns aber mehr Beschaffer, die strategisch und nachhaltig denken, um auch innovative, unkonventionelle Einkäufe zu tätigen.“ Das wirtschaftliche und ökologische Komponenten gleichsam berücksichtigt werden können, zeigt das Beispiel des Abfallwirtschaftsbetriebes Leer. Bis 2010 verfolgte der Betrieb bei Altpapierausschreibungen die ‚klassischen‘ Ziele Wirtschaftlichkeit und Entsorgungssicherheit.

Das Ausschreibungskonzept war darauf ausgelegt, einen möglichst hohen Preis für das Altpapier im Wettbewerb zu erzielen. Welchen Verwertungsweg das Papier dabei nahm, stand nicht im Focus. Das 2010 realisierte neue Konzept stellt dagegen sicher, dass die Umweltverträglichkeit der Altpapierverwertung ebenfalls gewährleistet wird und als gleichberechtigtes Ziel gilt. Das neue Konzept basiert auf dem Umweltschutzkriterium „Verminderung von Treibhausgasemissionen“, das einfach, transparent, für Dritte nachprüfbar ist und gleichzeitig ein relevantestes umweltpolitisches Ziel darstellt.

Ergebnis der Ausschreibung: In allen eingehenden wertbaren Angeboten wurde ein hohes Umweltschutzniveau angeboten. Die Gesamtemission CO₂/Tonne Altpapier lagen jeweils unter der Hälfte des vorgegebenen Referenzwertes. Von Bietern erhielt das Angebot mit den niedrigsten CO₂-Emissionen den Zuschlag. Dadurch wird die Umwelt entlastet und das mit der Ausschreibung angestrebte Ziel einer Altpapierverwertung unter Nachhaltigkeitsaspekten erreicht. Das Verfahren trägt somit zur Weiterentwicklung des ökologischen Standards in der Papierherstellung bei.

[Quelle: Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V., <http://www.bme.de/BMWi-BME-Preis-2012-Gewinner-gekuert.10054468.0.html>.]

Nr. 2 / 2012

Arbeitspapier der Universität der Bundeswehr München: Losvergabe hilft KMU nicht

Laut einem Bericht der Zeitschrift „Behördenspiegel“ kommt ein Arbeitspapier der Universität der Bundeswehr München zu dem Ergebnis, dass eine weitere Stärkung der losweisen Ausschreibung bei öffentlichen Aufträgen mit großer Sicherheit nicht zur Erhöhung der Erfolgchancen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beiträgt. Die Autoren des Arbeitspapiers halten es vielmehr für wichtiger, die Kompetenz von KMU bei Verfahrensfragen für die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen zu verbessern, um die Beteiligung dieser Unternehmen bei öffentlichen Projekten zu erhöhen. Ferner kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass durch eine Förderung des Wettbewerbs, etwa durch die Wahl wettbewerbsintensiver Vergabearten oder durch die Erhöhung der Anzahl teilnehmender KMU, die Zuschlagschancen für KMU erhöht würden. Mit steigendem Vergabevolumen oder Mitarbeiterzahl würden die Chancen eher sinken.

Ausgehend von den Besonderheiten und Zielen der öffentlichen Beschaffung und der Abbildung des Status Quo der Einbindung von KMU in den öffentlichen Auftragsvergabeprozess, wurde von den Autoren ein Analyseraster für die zentrale Beschaffung im deutschen Verteidigungssektor entworfen.

Dieses Vorgehen habe es ermöglicht, erste valide empirische Ergebnisse zu gewinnen und so die sporadisch vorhandenen Untersuchungen in diesem Forschungsfeld zu erweitern. Untersucht wurden die konkreten Anteile der teilnehmenden und erfolgreichen KMU bei Vergaben sowie mögliche unternehmens- und vergabespezifische Einflussfaktoren auf die Zuschlagsentscheidung respektive den Erfolg der KMU.

Die Untersuchung, deren empirische Daten auf 387 untersuchten Vergabeakten basieren, trägt den Titel: "Berücksichtigung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei öffentlichen Beschaffungsvorhaben: Normative-ökonomische und empirische Analyse am Beispiel des Verteidigungssektors". Das Arbeitspapier der Professur Materialwirtschaft & Distribution an der Universität der Bundeswehr München entstand in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik (DWT).

[Quelle: Behördenspiegel, Newsletter Verteidigung, Streitkräfte und Politik vom 05.03.2012, Nr. 38]

Bundeskartellamt verhängt weiteres Millionenbußgeld gegen Feuerwehrfahrzeughersteller

Das Bundeskartellamt hat am 07.03.2012 ein Bußgeld in Höhe von 30 Mio. Euro gegen die IVECO Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, verhängt. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, gemeinsam mit drei weiteren Herstellern von Feuerwehrlöschfahrzeugen seit mindestens 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt zu haben. Gegen die weiteren Beteiligten, die Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, die Rosenbauer-Gruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leonding/Österreich sowie

Nr. 2 / 2012

gegen einen Schweizer Wirtschaftsprüfer, hatte das Bundeskartellamt nach einvernehmlicher Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) bereits im Februar letzten Jahres Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Mio. € festgesetzt. Gegen das Unternehmen Iveco war zudem in einem

weiteren Verfahren ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € wegen verbotener Absprachen im Bereich Drehleiterfahrzeuge erhoben worden. Diese Bußgelder sind inzwischen rechtskräftig. Der Präsident des Bundeskartellamtes Andreas Mundt äußerte: „Mit dem heute verhängten Bußgeld haben wir den Komplex Feuerwehrfahrzeuge abgeschlossen. Unser konsequentes Eingreifen hat dem gegenseitigen Zuschustern von kommunalen Aufträgen zwischen den Herstellern ein Ende bereitet. Auf der Grundlage unserer Entscheidungen haben geschädigte Kommunen außerdem die Möglichkeit, etwaige Schadensersatzansprüche geltend zu machen.“ Bei den genannten Unternehmen handelt es sich um die führenden Hersteller von Löschfahrzeugen in Deutschland. Die Unternehmen haben sich gegenseitig über Jahre hinweg bestimmte Verkaufsanteile, sogenannte Soll-Quoten, zugestanden. Wie die anderen bereits bebußten Unternehmen hat auch IVECO einen sog. Bonusantrag beim Bundeskartellamt gestellt.

Die Kooperation wurde bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt. Das jetzt festgesetzte Bußgeld ist noch nicht rechtskräftig. Gegen den Bescheid kann Einspruch eingelegt werden, über den das OLG Düsseldorf entscheidet. Die vollständige Pressemitteilung des Bundeskartellamtes finden Sie unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Presse/2012/2012-03-07_PM_Iveco.pdf.

[Quelle: Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 07.03.2012]

Recht

Oberlandesgericht Brandenburg zu Ausschluss bei vergessenem Preis

Das OLG Brandenburg klärte mit einer Entscheidung zu einer Abfallausschreibung (Verg §12/11) die Frage, wann eine fehlende Einzelposition im Sinne von § 19 Abs. 2 S.2 VOL/A-EG unwesentlich ist und deshalb nicht zum Ausschluss des Angebots führt. Es spricht nach Ansicht des Gerichtes vieles dafür, dass schon die geringe Anzahl an Leistungsverzeichnispositionen - es waren im zu prüfenden Fall nur 17 - der Annahme entgegen steht, eine von ihnen sei unwesentlich. Quantitativ handelte es sich bei dem Preis für eine Leistungsverzeichnisposition schon um knapp sechs Prozent der geforderten Preisangaben. Der Auftraggeber musste im Rahmen der Wertung unter Berücksichtigung der ihm aus dem Vergabeverfahren bekannten Informationen davon ausgehen, dass durch die fehlende Preisangabe die Wertungsreihenfolge und der Wettbewerb beeinträchtigt werden. Die maßgebliche Position wurde von den drei übrigen am Verfahren beteiligten Bieter sehr unterschiedlich bepreist. Der vom teuersten Bieter geforderte Preis betrug nahezu das Dreifache des Preises des günstigsten Bieters. Hätte man den Preis des günstigsten Bieters in das Angebot der Antragstellerin eingesetzt, wäre ihr Angebot das preisgünstigste gewesen. Hätte man den Preis des teuersten Bieters eingesetzt, wäre es das zweitgünstigste Angebot gewesen. Bei einer derartigen Sachlage ist es dem Auftraggeber verwehrt, bei der Antragstellerin die fehlende Preisangabe nachzufordern, so das OLG Brandenburg. Denn allenfalls dann, wenn durch Ergänzung des höchsten der gegenwärtig aus dem Wettbewerb bekannten Preise das Angebot mit dem fehlenden Preis noch das günstigste ist, kann eine Auswirkung auf den Wettbe

Nr. 2 / 2012

werb verneint werden. Unzulässig ist es nach dem Beschluss außerdem, eine fehlende Eintragung anhand der dem Angebot beigefügten Urkalkulation zu ergänzen. Bei der Urkalkulation handelt es sich um eine Unterlage des Bieters, in der sich wesentliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse befinden, von denen Außenstehende, insbesondere der Auftraggeber als potentieller Vertragspartner, keine Kenntnis erhalten sollen. Die Einreichung einer Urkalkulation durch den Bieter ermächtigt den Auftraggeber deshalb nicht, sie nach Belieben zu öffnen. Im Gegenteil ist es üblich, dass in Vergabeverfahren enge Bedingungen formuliert werden, wann eine Öffnung der Urkalkulation zulässig und der Auftraggeber berechtigt sein soll, von diesen vertraulichen Informationen Kenntnis zu nehmen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg kann im Internet abgerufen werden unter

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/xuj/bs/10/page/sammlung.psml;jsessionid=5483EDBD6843A4A7D548211C278EACA0.jpj4?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE110020019&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/xuj/bs/10/page/sammlung.psml;jsessionid=5483EDBD6843A4A7D548211C278EACA0.jpj4?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE110020019&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

OLG Düsseldorf: Beschlagnahmeantrag zurückgewiesen

Mit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 10. August 2011 ist klargestellt, dass es keine Beschlagnahme von Vergabeunterlagen beim öffentlichen Auftraggeber auf Anordnung eines Vergabesenats geben darf (VII-Verg 37/11). Dafür gibt es weder einen Bedarf noch eine Rechtsgrundlage durch das GWB. Die Beschlagnahme bedarf einer Durchsichtung der Räumlichkeiten eines Auftraggebers, was aber nach § 59 Abs. 4 GWB von den Amtsgerichten angeordnet werden muß. Die Anordnung durch den Vergabesenat ist daher meist wirkungslos. Notwendig ist die Beschlagnahme zudem nicht, so das Gericht. Gemäß § 70 Abs. 3 GWB kann das Beschwerdegericht den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu aufklärungsbedürftigen Punkten zu äußern. Falls der Auftraggeber keine Beweisstücke vorlegt, geht dies zu seinen Lasten. Bieter haben allerdings eine andere Möglichkeit, sich Informationen zu verschaffen. Nach den Informationsfreiheitsgesetzen IFG des Bundes oder der Länder darf sich die Vergabestelle mit Abschluss des Vergabeverfahrens nicht auf die Geheimhaltung von Informationen berufen. Der Auftraggeber muß dann Einsicht in die Akten gewähren beziehungsweise Auskünfte erteilen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf kann im Internet abgerufen werden unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_37_11beschluss20110810.html.

Rechenfehler dürfen korrigiert werden – auch im Millionenbereich

Die Vergabekammer des Bundes hat mit Entscheidung vom 04.07.2011 (Az.: VK 3-74/11) festgehalten, dass Auftraggeber nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet sind, offensichtliche rechnerische Mängel zu korrigieren, selbst dann, wenn es sich nicht um paar Cent handelt sondern der Fehler im Millionenbereich liegt. Dieser Verpflichtung ergebe sich aus § 16 Abs. 3 VOB/A, wonach Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen sind (Anm.: Gleiches gilt im Bereich der VOL, wo §§ 16 VOL/A bzw. 19 Abs. 1 VOL/A-EG die rechnerische Prüfung von Angeboten regeln). Der Auftraggeber hatte bei der Prüfung der Angebote festgestellt, dass das Angebot eines Bieters Rechenfehler enthielt. Unter anderem fand er einen Übertragungsfehler in der siebten Stelle vor dem Komma, also der Millionstelle. Bei richtiger Übertragung wäre die Angebotssumme niedriger gewesen. Durch die rechnerische Korrektur rutschte das An-

gebot in seiner Platzierung vom dritten auf den ersten Platz. Hiergegen wendet sich ein Konkurrent in der Meinung, das Angebot müsse aufgrund erheblicher Rechenfehler wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden. Eine Mehrzahl schwerster Eintragungs- und Rechenfehler lasse nur darauf schließen, dass hier ein Bieter sein Angebot grob unsorgfältig bzw. in wettbewerbswidriger Absicht gestaltet habe, so der Konkurrent. Dies hat die Vergabekammer verneint. Sind die Einheitspreise korrekt angegeben und handelt es sich lediglich um einen versehentlich vorgenommenen Rechen- oder Übertragungsfehler, sei eine Korrektur möglich. Etwas anderes könne nur gelten, wenn Anhaltspunkte für ein manipulatives Vorgehen im Sinne eines bewussten Einschmuggelns falscher Zahlen bestünden. Für die Durchführung der Korrektur gäbe es schließlich auch keine „Schwellenwerte“. Es sei daher vom öffentlichen Auftraggeber im Cent-Bereich genauso zu verfahren wie im Millionen-Bereich.

Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes finden Sie unter

<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe11/VK3-74-11.pdf>.

Newcomer und der Nachweis über Umsatz oder Referenzen der letzten drei Geschäftsjahre

Das OLG Düsseldorf hat sich in einem Beschluss vom 16.11.2011 (Az. Verg 60/11) mit der Frage beschäftigt, ob das Fordern von Nachweisen oder Umsatzzahlen für einen zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren Newcomer unangemessen benachteiligt, weil es inzident eine mindestens dreijährige Geschäftstätigkeit verlangt. In dem streitgegenständlichen Fall ging es um die Vergabe eines Bauauftrags für das neue Bundesinnenministerium in Berlin. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung hatte im Dezember 2010 Baugruben- und Rohbauarbeiten europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben und forderte u. a. die Abgabe einer Erklärung zur Eignung auf einem Formblatt, in dem u. a. auch Angaben zur Geschäftstätigkeit in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie Umsatzangaben für diesen Zeitraum verlangt wurden. Ein Nachunternehmer nahm für die zurückliegenden Jahre 2010 und 2009 entsprechende Eintragungen vor, gab für das Jahr 2008 jedoch "0,00 €" Umsatz an. Der Bieter wurde daraufhin u. a. deswegen ausgeschlossen, weil sei Nachunternehmer nicht - wie gefordert - drei sondern lediglich zwei Jahre auf dem betreffenden Markt tätig war. Das OLG vertrat die Auffassung, dass mit Rücksicht auf das Bauvolumen und den Kostenaufwand dieses Großbauvorhabens die Vorgabe einer mindestens dreijährigen Geschäftstätigkeit i. S. v. § 6 Abs. 3 Nr. 2 a) VOB/A sowie Art. 44 Abs. 2 UA 2 Richtlinie 2004/18 vergaberechtlich nicht als unangemessen oder mit dem Auftragsgegenstand nicht zusammenhängend zu beanstanden sei. Die Vorgabe einer mehrjährigen Geschäftstätigkeit betreffe die Erfahrung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Der Auftraggeber sei nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auch zu einer Prüfung der Eignung von Nachunternehmern verpflichtet. Es verstehe sich von selbst, dass der Nachunternehmer für die von ihm zu übernehmenden Teile der Leistung in fachlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht denselben Eignungsanforderungen zu genügen habe wie der Auftragnehmer. Der Umstand, dass der Nachunternehmer der gestellten Mindestanforderung nicht entsprach, schlage als Eignungsmangel auf den Bieter durch.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_60_11beschluss20111116.html.

International

Europa I: Kommission sucht Vergabeexperten

Mit Beschluss vom 3. September 2011 hat die europäische Kommission eine Stakeholder-Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen eingesetzt (2012/C 38/08). Diese Gruppe ersetzt den bisherigen beratenden Ausschuss für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens. Der Auftrag des neuen Gremiums besteht darin, qualitativ hochwertige juristische, wirtschaftliche, technische und/oder praktische Informationen und Fachkenntnisse für die Kommission bereitzustellen, um sie bei der Gestaltung der Politik der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu unterstützen. Die Kommission forderte am 11. Februar 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (2012/C 38/08) zur Einreichung von Bewerbungen auf.

Von den vorgesehenen 20 Mitgliedern werden sechs ad personam ernannt, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln sollen. Die übrigen Mitglieder können Einzelpersonen sein, die für das Auftragswesen relevante gemeinsame Interessen oder Organisationen im weiteren Sinne zu vertreten haben. Die Kommission sucht Experten mit persönlicher Erfahrung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, sei es aufgrund ihrer Position innerhalb der Lieferkette, auf der Vergabeseite oder aufgrund ihrer regelmäßigen Kontakte oder Erfahrungen im Bereich des Auftragswesens. Dabei kann es sich um Experten aus Unternehmen, Verbänden, öffentlicher Auftraggeber oder um Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Ökonomen, Statistiker oder sonstige Experten handeln.

Die von der Kommission ausgewählten Mitglieder der Gruppe erhalten ein dreijähriges Mandat, das ein Mal erneuert werden kann. Die Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet.

Weitere Auskünfte erteilen Herr De Wulf, Frau Szalai oder Frau Carrillo Loeda, Telefon: 0032 22958871, E-Mail: Markt-c2@ec.europa.eu. Der Aufruf der Europäischen Union zur Bewerbung ist im Internet zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:038:0009:0011:DE:PDF>.

Europa II: Kommission mahnt Deutschland und die Niederlande

Die Europäische Kommission hat am 26. Januar gehandelt, um sicherzustellen, dass die EU-Mitgliedstaaten Deutschland und die Niederlande ihren Verpflichtungen zur Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften für das Beschaffungswesen im Verteidigungsbereich nachkommen. In beiden Ländern müssen noch alle Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt werden und das Umsetzungsverfahren kommt sehr langsam voran. Die Richtlinie für die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (und damit zusammenhängende Bau- und Dienstleistungen) für die Streitkräfte sowie für die Vergabe sensibler Aufträge für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen im Bereich der Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden. Die Frist zu ihrer Umsetzung endete am 20. August 2011. Die Aufforderung der Kommission an Deutschland und die Niederlande erfolgt in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Erhält die Kommission nicht binnen zwei Monaten eine zufrieden stellende Antwort der nationalen Behörden, kann sie den Gerichtshof anrufen und die Verhängung von Strafgeldern beantragen.

Mit der EU-Verteidigungsvergaberichtlinie sollen auf europäischer Ebene faire und transparente Regeln eingeführt werden, die den Unternehmen den Zugang zu den Märkten für Verteidigungsgüter und Sicherheitsausrüstungen in anderen EU-Ländern erleichtern. Erfasst werden bestimmte Beschaffungsaufträge in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung für militärische Ausrüstungen und damit zusammenhängende Bau- und Dienstleistungen, sensible Sicherheitsausrüstungen, Bau- und Dienstleistungen, bei denen Zugang zu geheim zu haltenden Informationen gegeben ist.

Die EU-Verteidigungsvergaberichtlinie ist auf der Internetseite des BMWi zu finden unter <http://www.bmw.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-2009-81-oeffentlichen-beschaffung-im-bereich-verteidigung-und-sicherheit,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Aktuelle Informationen über anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten finden Sie im Internet unter:

http://ec.europa.eu/community_law/index_de.htm

Europa III: CPV-Studie vergeben

Das dänische Beratungsunternehmen RAMBOLL-Management Consulting A/S hat von der EU-Kommission den Auftrag über eine Studie zur Bewertung des CPV-Codes erhalten. Untersucht werden soll die Tauglichkeit des gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary – CPV). Die Studie soll zu Tage bringen, ob das CPV seiner Zielsetzung gerecht wird und ob das CPV seinen Zweck wirksam und effizient erfüllt. Die Ausschreibung wurde 2011 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Tenders Electronic Daily - TED) veröffentlicht unter der Dokument-Nummer 247071-2011.

Kroatien - Neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen

In Kroatien ist am 1. Januar 2012 das neue Gesetz über öffentliche Ausschreibungen in Kraft getreten. Das neue Gesetz („Zakono javnoj nabavi“), das im Amtsblatt „Narodne Novine“ Nr. 90/2011 veröffentlicht wurde, ersetzt das Vergabegesetz von 2007 (Amtsblatt Nr. 110/2007) in der Fassung aus 2008 (Vgl. GTAI-Rechtsnews 3/2009). Das neue Vergabegesetz ist im Internet abrufbar in kroatischer und englischer Sprache. Weitere Informationen finden Sie auf dem kroatischen Portal für öffentliche Ausschreibungen („Portal javne nabave“): www.javnanabava.hr oder bei der gtai. Dort ist Ansprechpartner Herr Dmitry Marenkov unter Telefon 0228 24993-362 oder E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de. Weitere Informationen zum Rechtswesen in Kroatien finden Sie im Internet unter: www.gtai.de/recht.

Ungarn - Neues Vergabegesetz

Seit 1. Januar 2012 gibt es in Ungarn ein neues Vergabegesetz (Nr. CVIII/2011). Das neue Gesetz legt die grundlegenden Prinzipien und allgemeinen Bestimmungen des Vergabeverfahrens fest und wird durch detailliertere Regelungen in Regierungsverordnungen ergänzt. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Vergabeverfahren transparenter und weniger bürokratisch zu gestalten. Insbesondere die früher sehr strikten formellen Anforderungen wurden gelockert. Öffentliche Stellen sind berechtigt, eigene Verfahrensvorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des Vergabegesetzes bei Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte zu schaffen und anzuwenden.

Das Vergabegesetz ist im Internet im ungarischen Originalwortlaut und in englischer Übersetzung abrufbar. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ungarischen Vergabebehörde („Közbeszerzési Hatóság“) oder bei der gtai. Dort ist Ansprechpartner Herr Dmitry Marenkov unter Telefon 0228 24993-362 oder E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de. Weitere Informationen zum Rechtswesen in Ungarn finden Sie im Internet unter www.gtai.de/recht.

Kommission präsentiert Zwischenbericht über die EU-Binnenmarktakte

Bis Ende 2012 sollen die Maßnahmen aus der EU-Binnenmarktakte, in der zwölf Prioritäten zur Neubelebung und Vervollständigung des Binnenmarktes festgelegt werden und die Wachstum, sozialen Fortschritt und Wettbewerbsfähigkeit fördern sollen, vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet sein. Am 27. Februar 2012 hat die EU-Kommission erstmalig Bilanz über die Umsetzung der Binnenmarktakte gezogen und dazu zwei Berichte vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die Kommission bereits in zehn der zwölf angekündigten Themenfelder Initiativen vorgeschlagen hat. Die Kommission leitete überdies 30 ergänzende Maßnahmen zur Stärkung von Wachstum, Beschäftigung und Vertrauen in den Binnenmarkt ein. Für die Prioritäten „öffentliches Auftragswesen“ und „digitaler Binnenmarkt“ hat die Kommission noch keine konkreten Vorschläge vorgelegt. Ende 2012 wird die Kommission eine umfassende Bilanz ziehen und ihr Programm für die nächste Zeitperiode vorstellen.

RUMÄNIEN

Bukarest baut sein U-Bahn-Netz massiv aus – Chancen für Deutsche Unternehmen

Das U-Bahn-Netz in der rumänischen Hauptstadt Bukarest wird stark erweitert. Ausschreibungen mit einem Gesamtwert in Höhe von mehreren Milliarden Euro stehen an. Drei neue U-Bahn-Trassen sollen in den nächsten Jahren entstehen, eine weitere bereits bestehende Linie soll erweitert werden. Die Finanzierung sämtlicher U-Bahn-Strecken soll zum Großteil aus dem Staatshaushalt erfolgen.

Der U-Bahnausbau in Bukarest bietet auch für deutsche Bau- und Beratungsunternehmen sowie Lieferanten von Maschinen und Ausrüstungen gute Chancen. Interessierte Unternehmen finden die Ausschreibungen in diversen Datenbanken, nicht nur im EU-Amtsblatt

(<http://www.ted.europa.eu>) sondern beispielsweise auch unter <http://www.e-licitatie.ro> (auch auf Englisch), <http://www.rolicitatii.ro> (Rubrik: "Cautare"; nur auf Rumänisch) und <http://www.mediaconstruct.ro> (spezialisiert auf die Baubranche; nur Rumänisch). Die Kontaktanschrift des U-Bahn-Betreibers lautet: Metrorex, Ansprechpartnerin: Frau Evelyne Croitoru, Tel.: 0040 21/319 36 01, Fax: 0040 21/312 51 49, E-Mail: contact@metrorex.ro; Internet: <http://www.metrorex.ro>.

[Quelle: German Trade and Invest, GTAI Online News vom 24.02.2012]

USA

Erweiterungen und Modernisierungen im Bereich Abwassertechnik

Erweiterungen und Modernisierungen von Kläranlagen in den USA eröffnen Planungs- und Ingenieurbüros, Betreiberfirmen und Technologielieferanten aus Deutschland Geschäftschancen. Da sich die Klärwerke zu 90% im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, besteht für diese Projekte eine Ausschreibungspflicht. Allerdings geht der Trend hin zu einer Privatisierung der Anlagen. Privatisierungen werden in der Regel von Modernisierungen der übernommenen Anlagen begleitet. Ferner werden neue Klärwerke gebaut. Chancen ergeben sich für Planungsbüros, Beraterfirmen und für Hersteller und Installateure von Abwasser- und Klärtechnik, darunter auch von chemischen Substanzen zur Wasserreinigung, Pumpen, Kompressoren und Rohrleitungen. Neben Privatisierungen gehen Kommunen auch Private-Public-Partnerships ein und vergeben Aufträge nach dem Prinzip des Build-Operate-Transfer (BOT). Die Bundesumweltbehörde U.S. Environmental Protection Agency (EPA) beziffert den Investitionsbedarf in den Klärwerken, Sammel- und Staubecken sowie in Anlagen des Wasserschutzes landesweit mit einem dreistelligen Milliardenbetrag. Die US-Regierung kann davon aber nur einen Bruchteil beitragen, den übergroßen Rest müssen die kommunalen oder privaten Betreiber aus eigener Kraft stemmen. Weitere Informationen zu diesem Thema sowie weiterführende Kontaktadressen im Internet finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte.did=454144.html>.

[Quelle: German Trade and Invest, Online-Artikel der GTAI vom 22.02.2012]

Seminare und Veranstaltungen

08. Mai 2012

"HORIZON 2020: Neue Fördermaßnahmen für den innovativen Mittelstand und öffentliche Beschaffer"

Mit dem Vorschlagspaket für das künftige EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "HORIZON 2020" (2014-2020) hat die EU-Kommission neue Fördermaßnahmen für den innovativen Mittelstand und öffentliche Beschaffer vorgestellt. Ein neues durchgängiges Förderkonzept, das von der Idee bis hin zur Marktreife unterschiedliche Aktionen und Akteure einbinden soll. Eine Veranstaltung der ZENIT GmbH am 8.5.2012 in Düsseldorf, welche gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium und der IHK zu Düsseldorf durchführt wird, stellt zum einen ein neues KMU-Instrument vor, welches auf dem erfolgreichen US-amerikanischen SBIR-Modell (Small Business Innovation Research Program) aufbaut. Zum anderen werden die beiden neuen Fördermöglichkeiten für öffentliche Beschaffer näher erläutert, die "Vorkommerzielle Auftragsvergabe" (PCP), mit der die Risiken bei der Beschaffung innovativer FuE-Lösungen verringert und langfristig ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt werden soll, sowie die Unterstützung durch die "Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen" (PPI).

Referenten der EU-Kommission, aus nationalen und europäischen Ministerien sowie aus Forschungseinrichtungen stellen die unterschiedlichen europäischen und nationalen Aspekte zu den neuen Fördermaßnahmen für KMU und innovative Beschaffung vor.

Lernen Sie die einzelnen Ansätze und Beispiele aus der Praxis kennen und diskutieren Sie mit den eingeladenen Experten über Einsatzmöglichkeiten. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldeschluss ist der 02.05.2012.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung erhalten Sie unter <http://nrw.enterprise-europe-germany.de/veranstaltungs kalender,show,more-13823,m-5,t-08,y-2012.html>.

Termin: 08.05.2012, 10.00 bis 15.30 Uhr

Veranstaltungsort: IHK zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Saal, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Kostenbeitrag pro Person: Die Teilnahme ist kostenlos.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Anne Müngersdorff, ZENIT GmbH, Telefon: 0208/30004-88,

E-Mail: mu@zenit.de

10. Mai 2012: „Vergaberechtliche Entscheidungen 2011 – EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern“

Die vergaberechtliche Rechtsprechung hat auch in 2011 wieder viele wichtige Ergebnisse erbracht. Viele Entscheidungen sind zu den neuen Vergabeordnungen ergangen. So sei nur auf die Rechtsprechung zum ungewöhnlichen Wagnis bei VOL/A-Vergaben hingewiesen oder auf den Themenkreis der Nebenangebote. Daneben gab es wichtige Präzisierungen zur Definition von Dienstleistungskonzessionen, den Gestaltungsspielräumen bei der Leistungsbeschreibung, der BGH hat sich zu Unterschwellenvergaben und zur Rückforderung von Zuwendung geäußert – diese und viele weitere Themen werden in der Veranstaltung dargestellt und zur Diskussion und Nachfrage angeboten. In bewährter Weise stellen die Referenten systematisch die gesamte vergaberechtlich relevante Rechtsprechung dar. EuGH, BGH, Oberlandesgerichte, natürlich die Vergabekammern, aber auch andere Zivilgerichte sowie Verwaltungsgerichte waren mit vergaberechtlichen Fragestellungen befasst. Die Auswertung der Rechtsprechung und ihre Strukturierung haben die Referenten übernommen und ihren Referaten zugrundegelegt. Die umfangreichen Tagungsunterlagen umfassen außer den Leitsätzen der besprochenen Entscheidungen auch viele weitere, die für Ihre Praxis relevant sind.

Termin: 10.05.2012, 9.00 bis 17.00 Uhr

Veranstaltungsort: Victor´s Residenz-Hotel, Georgiring 13, 04103 Leipzig, Tel. 0341/6866-0

Kostenbeitrag pro Person: Für Mitglieder des forum vergabe 220,00 Euro, für Nichtmitglieder 280,00 Euro

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Heike Stenzel, forum vergabe e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel.: 030/2028-1631, Fax: 030/2028-2631, info@forum-vergabe.de

Seminare

TERMINE	THEMA	ORT	KOSTEN PRO TEILNEHMER	SONSTIGES
3.5.2012	VOL-Spezial Neben Grundla- gen und Struktu- ren des Vergabe- rechts vermittelt das Seminar die aktuellen Ände- rungen im GWB 2009 und der VOL/A 2009 und geht auf die aktu- elle Recht- sprechung zu ausgewählten As- pekten im Verga- beverfahren ein.	IHK Kassel	100,--	
7.5.2012	Aktuelles Vergaberecht	IHK Darmstadt	120,--	
24.5.2012	Rahmenvereinba- rungen	IHK Darmstadt	120,--	
31.5.2012	Aktuelles Vergaberecht	Handwerkskam- mer Kassel	100,--	
<p>Nähere Einzelheiten und genaue Seminarinhalte entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.absthessen.de . Dort finden Sie auch weitere Seminartermine für das Jahr 2012</p>				

Impressum:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4588-0
Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Abmeldung vom Newsletter

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)

Wiesbaden, 21. April 2012